ius.focus

August 2020 Heft 8

Zivilprozessrecht

Vergleichsverhandlungen sind nicht öffentlich

Art. 30 Abs. 3 BV; Art. 54 ZPO

Unterbricht das Gericht die Hauptverhandlung, um zwischen den Parteien zu vermitteln und einen Vergleich herbeizuführen, so ist diese Vergleichsverhandlung nicht öffentlich. [207]

» BGer 4A_179/2019 vom 24. September 2019 (BGE 146 I 30)

A. (Beschwerdeführerin) war als akkreditierte Gerichtsberichterstatterin an einer Hauptverhandlung vor dem Arbeitsgericht Zürich anwesend gewesen. Im Anschluss an die Hauptverhandlung war eine Vergleichsverhandlung durchgeführt worden, von welcher die Beschwerdeführerin ausgeschlossen worden war. In der Folge hatte sie eine anfechtbare Verfügung betreffend ihren Ausschluss aus der Hauptverhandlung verlangt. Diese formelle Verfügung hatte das Arbeitsgericht Zürich daraufhin erlassen.

Die Verfügung des Arbeitsgerichts Zürich hatte die Beschwerdeführerin mittels Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten. Dieses hatte die Beschwerde abgewiesen, soweit es darauf eingetreten war.

Gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich gelangte die Beschwerdeführerin mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Sie rügte u. a., dass ihr Ausschluss aus der Vergleichsverhandlung gegen Art. 30 Abs. 3 BV sowie Art. 54 ZPO verstosse, wonach Gerichtsverhandlungen und mündliche Entscheideröffnungen öffentlich seien.

Das Bundesgericht erinnerte zunächst daran, dass der Grundsatz der Justizöffentlichkeit nicht absolut sei. Selbst bei Verhandlungen, an denen dieser Grundsatz gelte, könne die Öffentlichkeit etwa aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen oder aufgrund schutzwürdiger Interessen einer Person ausgeschlossen werden. Darüber hinaus seien z. B. familienrechtliche Verfahren von Anfang an von diesem Grundsatz ausgenommen. Des weiteren sehe Art. 203 Abs. 3 Satz 1 ZPO vor, dass Verhandlungen im Schlichtungsverfahren nicht öffentlich seien.

Die Justizöffentlichkeit diene einerseits dazu, sicherzustellen, dass die am Verfahren beteiligten Personen korrekt behandelt und gesetzmässig beurteilt werden. Andererseits bilde sie auch die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit. Dabei übernähmen die Medien mit der Gerichtsberichterstattung eine wichtige Brückenfunktion, indem sie die richterliche Tätigkeit einem grösseren Publikum zugänglich machten. Ihr Ausschluss greife daher in die Medienfreiheit nach Art. 17 BV ein.

legalis

Der Justizöffentlichkeit zugänglich seien aber ausschliesslich Verfahrensabschnitte, welche «Grundlage zur Erledigung der Streitsache durch ein Urteil» bildeten. Nicht öffentlich seien demgegenüber solche, die wie Vergleichsverhandlungen lediglich auf die gütliche Erledigung der Streitsache abzielten. Keine Rolle spiele es, ob es für die Öffentlichkeit allenfalls interessant sein könnte, wie das Gericht einen Fall unpräjudiziell einschätze.

Da die Beschwerdeführerin an der Hauptverhandlung vor dem Arbeitsgericht anwesend sein konnte und lediglich von der Teilnahme an den informellen Vergleichsgesprächen ausgeschlossen worden war, wies das Gericht die Beschwerde in Zivilsachen ab.

Kommentar

Dem Entscheid ist zuzustimmen.

Das Bundesgericht hält zutreffend fest, dass die Erfolgsaussichten von Vergleichsverhandlungen massgeblich verkleinert würden, wenn Gerichtsberichterstatter an diesen teilnähmen. Hätten die Parteien zu befürchten, dass über den Inhalt von (sogar gescheiterten) Vergleichsverhandlungen berichtet würde, würden sie sich mit Angeboten oder Zugeständnissen voraussichtlich stark zurückhalten.

Verfassung und Gesetz räumen der Öffentlichkeit nur insoweit einen Anspruch darauf ein, die richterliche Tätigkeit zu überwachen, als es um die autoritative Fällung von Entscheiden geht. Vergleichsgespräche stellen aber keinen Schritt auf dem Weg zur gerichtlichen Entscheidung über den Streitgegenstand dar. Dies folgt auch daraus, dass über den Inhalt von Vergleichsgesprächen kein Protokoll geführt werden und ihr Inhalt auch auf keine andere Weise in einen allfälligen späteren Gerichtsentscheid einfliessen darf (BSK ZPO-WILLISEGGER, Art. 226 N 13).

Ausdrücklich offen lässt das Bundesgericht die Frage, ob es zulässig wäre, die Öffentlichkeit auch von Instruktionsverhandlungen auszuschliessen, die z. B. der Sachverhaltsergänzung dienen, oder an denen die Hauptverhandlung vorbereitet werden soll.

Florian Jenal

legalis

Quelle: www.legalis.ch